



## **Reglement**

**vom 12.12.2014**

### **zur Verleihung des Ethikpreises des Hochschulrates der Universität Freiburg**

---

Der Hochschulrat der Universität Freiburg stiftet im Rahmen seiner besonderen Unterstützung der Universität bei der Entwicklung der Lehre und der Forschung auf dem Gebiet der Ethik in allen Fakultäten einen Preis zur Anerkennung und Förderung von auszeichnungswürdigen Masterarbeiten von Studierenden der Universität und erlässt dazu das folgende Reglement:

#### **Art. 1 Preis**

1 Der Ethikpreis des Hochschulrates wird alle zwei Jahre verliehen und ist mit Fr. 5'000. — dotiert.

2 Er wird in der Regel an einen Preisträger oder eine Preisträgerin (Einzelperson oder Gruppe) verliehen, kann ausnahmsweise zwischen zwei Preisträgern oder Preisträgerinnen aufgeteilt werden.

#### **Art. 2 Preisträger oder Preisträgerinnen**

<sup>1</sup> Der Preis kann an Personen verliehen werden, die im Rahmen ihres Masterstudiums an der Universität Freiburg eine Masterarbeit im Bereich der angewandten Ethik schreiben oder im Rahmen ihres jeweiligen Fachgebietes ethische Fragestellungen aufgreifen und diskutieren, inwiefern diese für die wissenschaftliche Forschung und Lehre sowie die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse von Bedeutung sind.

<sup>2</sup> Studierende aller Fakultäten sind berechtigt, sich zu bewerben. Der Hochschulrat lädt die Angehörigen des Lehrkörpers zu Beginn des Herbst- und Frühjahrssemesters vor dem jeweiligen Verleihungsjahr ein, Arbeiten für den Preis vorzuschlagen.

#### **Art. 3 Verleihungskriterien**

<sup>1</sup>Die Arbeiten werden nach folgenden Kriterien analysiert:

- Integration ethischer Fragestellungen in Fachbereiche wie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, die Rechtswissenschaft, die Naturwissenschaften, die Medizin oder die Umweltwissenschaften usw.
- Qualität der ethischen Argumentation, die auf verschiedenen Ansätzen der philosophischen oder theologischen Ethik aufbauen kann.
- Praktische Relevanz der ethischen Reflexion.

<sup>2</sup> Die Masterarbeiten müssen im Verlaufe der letzten zwei Jahre vor der Verleihung des Preises genehmigt worden sein, damit sie berücksichtigt werden können. Die Arbeiten sind jeweils bis 30. Juli eines Preisjahres der Vorschlagskommission einzureichen. Die Urheberrechte bleiben den Preisträgern erhalten.

<sup>3</sup> Der Preis kann nur ein Mal an dieselbe Person verliehen werden.

#### **Art. 4 Vorbereitende Kommission**

1 Der Vorschlag zur Verleihung des Preises erfolgt durch eine Kommission, die sich zusammensetzt aus

- zwei Mitgliedern des Hochschulrates der Universität Freiburg, welche von diesem ernannt werden;
- einem durch das Rektorat bestimmten Mitglied;
- einer Persönlichkeit ausserhalb der Universität Freiburg, welche vom Hochschulrat der Universität bestimmt wird und
- einem Ethikexperten, der jeweils von der restlichen Kommission bestimmt wird.

2 Die Amtsdauer der Kommission beträgt vier Jahre.

#### **Art. 5 Vorschlag der Kommission**

1 Die Kommission wird von einem/einer Vertreter/in des Hochschulrates einberufen.

2 Sie unterbreitet dem Hochschulrat Vorschläge für die Auswahl der Preisträgerin oder des Preisträgers. Ausnahmsweise schlägt sie vor, den Preis zwei Preisträgerinnen oder Preisträgern zu verleihen.

#### **Art. 6 Ernennungsentscheid**

1 Der Hochschulrat ernennt den oder die Preisträger oder Preisträgerinnen.

2 Sie sind jeweils spätestens zwei Monate vor dem Dies Academicus zu bestimmen.

3 Der Entscheid des Hochschulrates ist nicht anfechtbar.

#### **Art. 7 Preisverleihung**

Der Preis wird vom Hochschulrat der Universität im Einverständnis des Rektorates anlässlich des Dies Academicus in feierlicher Weise überreicht. Er trägt die Bezeichnung: „Ethikpreis des Hochschulrates der Universität Freiburg“. Unter Vorbehalt von wichtigen Gründen muss der Preisträger/ die Preisträgerin den Preis persönlich entgegennehmen.

Beschlossen durch den Hochschulrat am 01.04.2011.

Vervollständigt am 12.12.2014